

Allgemeine Verkaufsbedingungen der TBI Industries GmbH

§1 Geltung

1. Unsere Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen und vorgelegten Angebote („Leistungen“) erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“). Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge und Geschäftsbeziehungen („Beziehungen“) zwischen uns und unseren Kunden („Besteller“).
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der entgegenstehenden oder der von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers Leistungen ausführen oder solchen Bedingungen nicht widersprechen.
3. Auch ohne eine je gesonderte Vereinbarung ihrer Einbeziehung gelten unsere Verkaufsbedingungen für alle zukünftigen Beziehungen mit dem Besteller.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).

§2 Angebot, Vertragsabschluss, Rechte

1. Der Besteller hält sich an seine Angebote uns gegenüber für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang seines Angebots gebunden. Dies gilt nicht, soweit der Besteller in seinem Angebot ausdrücklich eine andere Bindungsdauer bestimmt hat.
2. Unsere Angebote erfolgen freibleibend bis zu ihrer Annahme durch den Besteller. Sie können bis dahin von uns ohne Angabe von Gründen frei widerrufen werden. Auch ohne gesonderten Widerruf verlieren sie nach einem Monat gerechnet ab dem Datum des Angebots mangels Annahme oder laufender Verhandlungen ihre Wirksamkeit.
3. An Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen und Werkzeugen, an sonstigen Unterlagen oder Hilfsmitteln („Materialien“) behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
4. Vor einer Weitergabe von Materialien oder Unterlagen an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Materialien und schriftlichen Unterlagen sind auf Kosten des Bestellers unverzüglich an uns zurückzugeben, wenn unser Angebot widerrufen wird oder seine Wirksamkeit verliert (§ 1 Abs. 2) oder im Falle eines Vertragsabschlusses die Materialien oder Unterlagen für die weitere Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden. Das Vorstehende gilt nicht für allgemein zugängliche Verkaufsunterlagen und Prospekte, die nicht eigens für den Besteller angefertigt wurden.
5. Alle Materialien und Unterlagen, die wir als „vertraulich“ bezeichnet haben oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen („Unterlagen“) ergibt, insbesondere technischen Unterlagen und Materialien die im Zusammenhang mit einem speziell für die Anfrage des Bestellers entwickelten Produkt stehen, sind von dem Besteller vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe solcher Materialien und Unterlagen an einen Endkunden bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Er unterwirft seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die für ihn tätig werden, den vorstehenden Verpflichtungen. Der Einwand der Vorbenutzung durch den Besteller aus Anlass ihm übergebener Materialien oder Unterlagen ist ausgeschlossen.

§3 Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich „ab unserem Werk“ ohne Verpackung und ohne Umsatzsteuer. Beides wird gesondert berechnet. Entsprechendes gilt im internationalen Verkehr für Abgaben, Gebühren, Zölle etc. des Empfängerlandes. Diese hat der Besteller zu tragen. Abweichungen vom Vorstehenden bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.
2. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen des Bestellers sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
3. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur befugt, wenn seine Gegenschulden rechtskräftig festgestellt, von uns unbestritten oder anerkannt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das dem Besteller dann nur insoweit zusteht, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Es gelten die Incoterms 2020.

§4 Gefahr, Begleitkosten

1. Unsere Leistung erfolgt „ab unserem Werk“. Dies gilt nur dann nicht, wenn anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Leistung an den Spediteur, Frachtführer oder an das sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er eine sonstige ihm obliegende Mitwirkungspflicht, gerät er in Verzug mit der Folge, dass die Gefahr, auch die eines zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, bereits mit dem Verzugsbeginn auf ihn übergeht.
2. Macht der Besteller Vorgaben zur Verpackung, werden wir diese beachten. Anderenfalls wählen wir die uns bekannte preisgünstigste Verpackung. Vorstehendes gilt entsprechend für die Versandart.
3. Sofern der Besteller dies von uns schriftlich wünscht, werden wir die Sendung auf seine Kosten durch eine Transportversicherung eindecken, die Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige von dem Besteller etwa ausdrücklich genannte Risiken deckt.

§5 Lieferzeit, Abrufe

1. Ist von uns eine Lieferzeit angegeben, beginnt diese mit der Festlegung aller technischen, kaufmännischen und aller sonst zu klärenden Fragen. Ist von uns ein bestimmter Liefertag angegeben, gilt das Vorstehende entsprechend; der Liefertag verschiebt sich um die Frist, die zu den vorgenannten Festlegungen erforderlich ist. Lieferverzug tritt aus Anlass einer solchen Verlängerung der Lieferfrist oder einer solchen Verschiebung des Liefertags nicht ein. Die Einhaltung unserer Lieferfristen oder des Liefertags setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der nötigen Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus. Unterbleiben diese, können wir uns auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags berufen. In diesem Fall wie auch im Falle des Annahmeverzugs des Bestellers sind wir berechtigt, den Ersatz etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen und weitergehende Ansprüche, etwa aus Verzugsgründen, geltend zu machen. Klarstellend bleibt es beim Übergang des Risikos nach § 4 Abs. 1.
2. Sofern angegebene Liefertermine nicht fest vereinbart sind, dürfen wir nach entsprechender Ankündigung vor ihrem Ablauf liefern.

3. Ist von uns eine Gesamtmenge in einzelnen Teillieferungen zu erbringen und ist eine Einteilung der Teillieferungen nicht vereinbart worden, dann ist der Besteller verpflichtet, ungefähr gleiche Monatsmengen abzurufen. Erfolgt dies nicht, sind wir nach vorangegangener fruchtloser Aufforderung gegenüber dem Besteller zur Bestimmung der Teillieferungen berechtigt, die Einteilung selbst vorzunehmen und entsprechend zu liefern. Ruft der Besteller Teillieferungen mehrfach nicht oder nicht rechtzeitig ab, sind wir nach vorheriger Abmahnung berechtigt, nach unserer Wahl die restlichen Teillieferungen unter Rücktritt von dem Vertrag abzulehnen oder aber die restlichen Teillieferungen in einer abschließenden Lieferung insgesamt zu erbringen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die uns daneben zustehen können, bleiben unberührt.

Bei Abrufaufträgen nach dem vorstehenden Absatz sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestelldmenge sofort herzustellen. Änderungswünsche des Bestellers werden dann nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, dass der Besteller die damit verbundenen Kosten durch schriftliche Zusage übernimmt.

4. Bei Teillieferungen aus einer Gesamtmenge sind handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Fällt uns grobe Fahrlässigkeit zur Last, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Falle eines bloß leicht fahrlässig verursachten Lieferverzugs haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Auch dann ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Abgesehen von den Regelungen des vorstehenden Absatzes haften wir im Falle des Lieferverzugs nach Ablauf einer weiteren Karenzfrist von vier Wochen für jede ab dann vollendete Woche des Verzugs mit einer pauschalen Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25% des Lieferwerts - bei Teillieferungen der betreffenden Teilmenge - maximal jedoch mit 5% der genannten Werte.
7. Höhere Gewalt, Streiks oder Aussperrungen sowie Rohstoffmangel sind von uns nicht im Sinne der vorstehenden Absätze zu vertreten. Wirken diese Einflüsse dauerhaft, sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

§6 Haftung wegen Sachmängeln

1. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Kosten der Überprüfung trägt stets der Besteller, auch wenn sich dabei Mängel erweisen sollten. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Beschaffenheit der von uns gelieferten Sachen („Liefergegenstand“) von dem abweicht, was von uns schriftlich zugesagt oder mit dem Besteller schriftlich vereinbart wurde. Mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter genügen - klarstellend - nicht. Fehlt eine schriftliche Zusage oder Vereinbarung, ist unsere Lieferung frei von Sachmängeln, wenn Sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist oder die der Besteller erwarten kann.
2. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur neuen mangelfreien Leistung verpflichtet. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einem anderen Ort als den Versandort verbracht wurde. Sofern die Mangelbeseitigung durch den Besteller oder nicht direkt von uns beauftragte Dritte erfolgt, werden die zuvor genannten Aufwendungen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Freigabe erstattet. Im Fall der neuen mangelfreien Leistung ist die ursprüngliche Leistung auf unseren Wunsch und nach unserer Weisungen an uns zurückzusenden.
3. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Soweit uns kein Vorsatz angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist unsere Schadensersatzhaftung auf den 1,5-fachen Betrag des Auftragswertes begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab dem Gefahrenübergang.

§7 Schutzrechte

1. Wir stehen nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Der Besteller wird uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen des § 8.

§8 Schadensersatz

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den §§ 5 bis 7 vorgesehen, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschlüssen bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden (§ 823 BGB).
2. Soweit Schadensersatzansprüche uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen (Vertrag zugunsten Dritter).

§9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Sachen („Liefergegenstand“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstands durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstands durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstands zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf unsere Liefergegenstände hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die in gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) sofort die Abtretung mitteilt und uns per Kopie/Anschieben darüber informiert.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Bedingungen wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

§10 Kulanzrücknahme

1. Ein Anspruch auf Warenrücknahme besteht nur bei nachweislich falscher Belieferung. Bei Umtausch-, Rücknahme- oder Gutschriftersuchen, deren Ursache wir nicht zu vertreten haben, erfolgt eine Abwicklung nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns. Grundsätzliche Voraussetzung hierfür ist der wiederverkaufsfähige Zustand der Ware. Bitte kontaktieren Sie uns vorher, so dass wir Ihnen eine Rücksendenummer mitteilen können. Nur so ist eine rasche Abwicklung sichergestellt.
2. Der zu erwartende Erstattungsbetrag bei einer Kulanzrücknahme ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Eingangs zu erzielenden Wiederkaufpreis, abzüglich einer Bearbeitungs- und Wiederanlagerungsgebühr von 25%, jedoch mindestens 20 EUR netto. Angebrochene Verpackungseinheiten können nicht zurückgenommen werden.
3. Bei kundenspezifisch angefertigten oder bestellten Artikeln ist eine Rücknahme grundsätzlich nicht möglich.

§11 Rücknahme von Verpackungen

1. Wir nehmen Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen ausschließlich am Standort Fernwald (Ruhberg 9, 35463 Fernwald-Steinbach, Deutschland) zurück. Die Transportkosten trägt der Besteller.

§12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz Fernwald. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller stattdessen an dessen allgemeinem Gerichtsstand sowie an dem Ort zu verklagen, an dem wir geliefert haben.
2. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.